

Nachstehend wird der zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften geschlossene Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG bekannt gemacht.

**Gesamtvertrag
zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie und Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Dr. Peter Müller, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie Frau Staatssekretärin Andrea Becker, Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes

- im Folgenden: **die Länder** –

einerseits und

1. die Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München, gleichzeitig handelnd für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild- Kunst), vertreten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just,

- im Folgenden: **VG WORT** –

2. die Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition), rechtfähiger Verein kraft Verleihung, Kassel, vertreten durch den Präsidenten Herrn Dr. Axel Sikorski und den Geschäftsführer Herrn Christian Krauß,

- im Folgenden: **VG Musikedition** –

die Verwertungsgesellschaften zusammengefasst in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts „Zentralstelle Fotokopieren an Schulen - ZFS“

- im Folgenden: **ZFS** –

3. die in der **Anlage 1** aufgeführten Verlage, diese vertreten durch den Verband Bildungsmedien e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Wilmar Diepgrond, Zeppelinallee 33, 60325 Frankfurt am Main

- im Folgenden: **die Verlage** –

die Verwertungsgesellschaften und die Verlage gemeinsam auch bezeichnet als

- **die Rechteinhaber** –

andererseits

schließen folgenden Gesamtvertrag:

Präambel

Ziel der Vereinbarung ist eine angemessene Honorierung der nach § 53 Abs. 3 UrhG gesetzlich erlaubten Nutzungen von Werken sowie die vertragliche Ermöglichung von Nutzungen von Unterrichtsmaterialien und grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch im analogen und digitalen Bereich. Dabei besteht Einvernehmen, dass diese Nutzungen Unterrichtswerke nicht ersetzen, sondern allenfalls ergänzen dürfen.

§ 1

Vertragsgegenstand, Begriff der Schule

1. Dieser Vertrag regelt
 - die Einräumung der Rechte nach § 53 Abs. 3 S. 2 UrhG,
 - die Einräumung der Rechte nach § 53 Abs. 4 lit. a) UrhG und
 - die Regelung der Vergütung, Fälligkeit, Zahlungspflichtigkeit und Auskunftsansprüche bezüglich der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke nach § 53 Abs. 3 S. 1 und 2 und § 53 Abs. 4 lit. a) UrhG sowie
 - die Einräumung von Rechten zur Herstellung und zum Gebrauch digitaler Vervielfältigungen aus urheberrechtlich geschützten Printwerkenfür Schulen.
2. Die Regelung des § 53 Abs. 6 UrhG bleibt unberührt.
3. Schulen i.S.v. Absatz 1 sind alle öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) und privaten Schulen i.S.d. Schulgesetze der Länder sowie die Schulen des Gesundheitswesens.
4. Die im Rahmen dieses Gesamtvertrags vertraglich gestatteten Vervielfältigungen (analog und digital) dürfen nur von den Schulen, nicht aber von externen Dienstleistern hergestellt werden.

§ 2

Analoge Vervielfältigung von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken und graphischen Aufzeichnungen der Musik

1. Die Rechteinhaber gewähren den Ländern das Recht, Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, im gleichen Umfang zu vervielfältigen, wie die kraft Gesetzes zulässigen Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG i.V.m. § 4 dieses Gesamtvertrages. Die Rechteinhaber stellen die Länder oder andere Rechtsträger, die das Vervielfältigungsrecht nach Satz 1 ableiten, insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
2. Die VG Musikedition gewährt den Ländern das Recht, graphische Aufzeichnungen von

Werken der Musik im gleichen Umfang zu vervielfältigen, wie die bereits kraft Gesetzes zulässigen Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG i.V.m. § 4 dieses Gesamtvertrages. Die VG Musikedition stellt die Länder oder andere Rechtsträger, die das Vervielfältigungsrecht nach Satz 1 ableiten, insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

§ 3

Digitalisierung, Nutzung

1. Die Rechteinhaber gewähren den Lehrkräften an Schulen, soweit nicht bereits gesetzlich erlaubt, das Recht, im Umfang von § 4 Printwerke, die ab 2005 erschienen sind, für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch einzuscannen.

2. Die Rechteinhaber gewähren den Lehrkräften an Schulen, soweit nicht bereits gesetzlich erlaubt, das Recht im Umfang von § 4, die nach Abs. 1 hergestellten Digitalisate für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch zu vervielfältigen, indem sie diese Digitalisate
 - digital an ihre Schüler für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichts- vor- und -nachbereitung) weitergeben,
 - ausdrucken und die Ausdrücke ggf. an die Schüler verteilen,
 - für ihre Schüler über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und
 - im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet wird (PC, Whiteboard, iPad, Laptop, etc.), jedoch Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen (Passwort etc.).

Diese Rechtseinräumung umfasst keine Änderungen und Bearbeitungen der Werke oder Werkteile und erfasst nicht die öffentliche Zugänglichmachung von Werken gemäß § 52 a UrhG in Schulen.

§ 4

Definitionen, Umfang der Rechteeinräumung

1. Im Sinne dieses Gesamtvertrages gelten als
 - a) kleiner Teil eines Werkes
maximal 10 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten,

 - b) Werk geringen Umfangs
 - eine Musikedition/Notenausgabe mit maximal 6 Seiten;

- ein sonstiges Druckwerk (mit Ausnahme von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken) mit maximal 25 Seiten;
- alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke dürfen niemals vollständig vervielfältigt werden. Für diese Werke gilt ausschließlich lit. a).

2. Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Werk maximal in dem in Absatz 1 festgelegten Umfang analog oder digital vervielfältigt werden.
3. Bei einer Nutzung von Werken ist stets die Quelle anzugeben.

§ 5

Zurechnung der Leistungen, Freistellung

1. Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 Abs. 1 die den Rechteinhabern zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der Schulen gemäß § 1 Abs. 3. Soweit die Länder nicht Träger des Schulaufwands sind, zahlen sie anstelle der Träger mit befreiender Wirkung für diese.
2. Die Rechteinhaber stellen die Länder und die Träger der Schulen von allen Ansprüchen gemäß § 1 Abs. 1 frei.

§ 6

Vergütung

1. Die Länder zahlen als Vergütung für die Vervielfältigungen nach den §§ 1 bis 3 an die Rechteinhaber

- für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015	11,2 Mio. EUR,
- für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016	12,8 Mio. EUR,
- für die Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017	14,4 Mio. EUR,
- für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018	16,0 Mio. EUR.

Die Zahlung erfolgt zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT
IBAN: DE69 7008 0000 0302 2286 00

BIC: DRESDEFF700

Commerzbank AG

2. Die Länder zahlen die Vergütung entsprechend dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel. Jedes Land leistet seinen Anteil gesondert an die Rechteinhaber.
3. Auf die Vergütung für das Jahr 2015 zahlen die Länder Abschlagszahlungen entsprechend der sich aus dem Gesamtvertrag vom 21. Dezember 2010 i.V.m. der Ergänzungsvereinbarung vom 20. Dezember 2012 für das Jahr 2014 ergebenden Verpflichtungen. Der sich für das Jahr 2015 über diese Abschlagszahlungen hinaus ergebende Vergütungsanspruch wird zum 31. Dezember 2015 fällig. Diesen Restbetrag stunden die Rechteinhaber den Ländern bis längstens zum 30. Juni 2016.

Für die folgenden Jahre gilt: Die Vergütung für das jeweils laufende Jahr ist in vier gleichen Vierteljahresraten jeweils zum Ende des Quartals fällig.

4. Eine Nachforderung oder Rückforderung - gleich aus welchem Grund - wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Länder behalten sich das Recht des Rückgriffs gegenüber Dritten vor.

§ 7

Auskunftsanspruch, Informationsangebote

1. Die Vertragsparteien werden sich zeitnah über die Durchführung von Repräsentativerhebungen zur Feststellung der Entwicklung des Kopierverhaltens verständigen. Soweit möglich, sollen die Länder staatliche, kommunale und private Schulen entsprechend ihrem Anteil an allen Schulen eines Landes in die Erhebungen einbeziehen. Soweit sich kommunale oder private Schulträger weigern, an den Erhebungen teilzunehmen, steht es den Rechteinhabern frei, diesen Trägern gegenüber ihren Auskunftsanspruch auf anderem Wege geltend zu machen.
2. Die Verlage und die ZFS werden zusammen mit den Ländern das Informationsangebot für Lehrkräfte und Schüler weiterentwickeln, um das Bewusstsein für den Zweck und die Bedeutung urheberrechtlicher Schutzrechte weiter zu schärfen und zu vertiefen.
3. Die Länder werden die Lehrkräfte über den Inhalt dieses Gesamtvertrags in angemessener Form unterrichten und entsprechende Vollzugshinweise geben. Sie werden die Bedeutung des Schutzes des geistigen Eigentums und der urheberrechtlichen Schutzrechte weiterhin zu Inhalten in der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte machen. Sie benennen oder bestätigen

zentrale Ansprechpartner für die Rechteinhaber.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 9

Inkrafttreten, Laufzeit

1. Der Gesamtvertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 geschlossen.
2. Jedem Rechteinhaber steht - einzeln - zum 31. Dezember 2016 ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass er die in § 6 vereinbarte Vergütung als nicht mehr angemessen ansieht. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 3 Monate. Die Kündigung durch einen Rechteinhaber führt zu einer Beendigung des Gesamtvertrags mit Wirkung für sämtliche Vertragsparteien.
3. Für den Fall der Ausübung des Sonderkündigungsrechts verpflichten sich die Vertragsparteien zur umgehenden Aufnahme von Verhandlungen über einen Anschlussvertrag. Bis zum Abschluss eines Anschlussvertrages oder der Erklärung des endgültigen Scheiterns der Verhandlungen durch eine Vertragspartei gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 fort. Die hiermit verbundenen Rechtseinräumungen sind nachträglich angemessen zu vergüten, wobei die in diesem Vertrag vereinbarte Vergütung - als Abschlagszahlung - weiterhin zu zahlen ist.

(Anmerkung: Von einem Abdruck der Unterschriften und der Anlage wurde abgesehen.)